

## Ihr persönlicher SVA-Inko-Pass

Familien- und Vorname	VSNR
Bei Versorgung von Angehörigen: Familien- und Vorname des Versicherten	VSNR des Versicherten

### Ärztliche Verordnung

Diagnose
----- Arztstempel, Datum und Paraphe

Normkontingentbezug für ..... Quartal 201...          Datum, Paraphe und Stempel des Fachgeschäftes Ihre Übernahmebestätigung: _____	Normkontingentbezug für ..... Quartal 201...          Datum, Paraphe und Stempel des Fachgeschäftes Ihre Übernahmebestätigung: _____
Normkontingentbezug für ..... Quartal 201...          Datum, Paraphe und Stempel des Fachgeschäftes Ihre Übernahmebestätigung: _____	Normkontingentbezug für ..... Quartal 201...          Datum, Paraphe und Stempel des Fachgeschäftes Ihre Übernahmebestätigung: _____

### Bitte beachten Sie Folgendes:

- ® **Einmal jährlich benötigen Sie eine ärztliche Verordnung.**
- ® Sie können das Normkontingent an Inkontenzartikeln im Fachgeschäft in jedem Quartal einfach und unbürokratisch beziehen. Details finden Sie im umseitigen Vertrag.
- ® Ihr Fachgeschäft bestätigt mit Firmenstempel, dass Sie das Normkontingent bezogen haben. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie die Artikel übernommen haben. Das Fachgeschäft fertigt eine Kopie Ihres SVA-Inko-Passes an und legt die Abrechnung gemeinsam mit dieser Kopie der SVA zur Direktverrechnung vor.
- ® **Ihr SVA-Inko-Pass verbleibt bei Ihnen, gilt für vier Quartale und sichert Ihnen eine rasche Versorgung.**
- ® Der SVA-Inko-Pass gilt nur für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

# VERTRAG – Kurzauszug

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, (im Folgenden kurz: Bundesinnung) und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84 - 86, (im Folgenden kurz SVA).

## § 1

### Geltungsbereich

1. Dieser Vertrag regelt die Versorgung der Versicherten und Anspruchsberechtigten der SVA mit den in der Anlage angeführten Inkontinenzartikeln durch die der Bundesinnung angehörenden Bandagisten- und/oder Orthopädietechnikerunternehmen (kurz: Vertragsunternehmen).
2. Die Versorgung umfasst die Beratung der Anspruchsberechtigten und die Auswahl und Abgabe der Inkontinenzartikel nach den individuellen Bedürfnissen der Patienten unter Beachtung der behandlungsökonomischen Grundsätze zu den in der Anlage angeführten Tarifen. Unter Behandlungsökonomie ist eine ausreichende und zweckmäßige, das Maß des Notwendigen nicht übersteigende Versorgung zu verstehen.

## § 2

### Verordnung und Bewilligung

1. Die Abgabe der Inkontinenzartikel auf Rechnung der SVA bedarf einer ärztlichen Verordnung.
2. Sofern im Folgenden oder in der Anlage nichts anderes festgelegt wird, ist die Abgabe der Inkontinenzartikel bewilligungsfrei.
3. Die erstmalige Versorgung von Insassen in Alten- und Pflegeheimen bedarf einer Kostenübernahmeerklärung durch die SVA.
4. Zwischen der SVA und einem Vertragsunternehmen können Vereinbarungen über die Dauerversorgung der Anspruchsberechtigten geschlossen werden.

## § 3

### Tarife und Normkontingente

1. Die Leistungen der Vertragsfirmen werden von der SVA zu den in der Anlage angeführten Tarifsätzen abgegolten. Von den Anspruchsberechtigten dürfen Auf- oder Zuzahlungen nicht verlangt werden. Allfällige Kostenanteile werden von der SVA im Nachhinein eingehoben.
2. Die Vertragsunternehmen sind berechtigt, den Anspruchsberechtigten für die Zustellung von Inkontinenzartikeln einen Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen. Vertragsunternehmen, die solche Zustellgebühren verrechnen, sind verpflichtet, der SVA im Vorhinein die Höhe und folglich jede Änderung unaufgefordert bekannt zu geben.
3. Als Normkontingent gelten, sofern in der Anlage nichts anderes festgelegt ist, bis zu drei Einheiten Inkontinenzartikel täglich. Eine Überschreitung ist in Einzelfällen bis zu 30 Einheiten im Quartal zulässig. Ein darüber hinaus gehender Bedarf ist bewilligungspflichtig. Ein Mehrbedarf auf Grund pflegerischer Maßnahmen oder nicht objektivierbarer Hygienebedürfnisse ist keine Leistung der SVA.
4. Bei gemischten Versorgung (z. B. Tag/Nacht-Versorgung) gelten die in der Anlage angeführten Kontingente anteilig, so dass in Summe die Menge nach Abs. 3 nicht überschritten werden darf.

## § 4

### Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt ein Mal monatlich analog § 12 des Vertrages vom 3. März 1997 über die Abgabe von Heilbehelfen und Hilfsmitteln.

## § 5

### Einzelverträge

1. Durch den Vertrag sind grundsätzlich alle der Bundesinnung angehörigen Bandagisten- und Orthopädietechnikerunternehmen zur Lieferung von Inkontinenzartikel berechtigt und verpflichtet. Einzelverträge werden nicht geschlossen.

Wien am 25.03.2002

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

BUNDESINNUNG DER AUGENOPTIKER, ORTHOPÄDIETECHNIKER,  
BANDAGISTEN UND HÖRGERÄTEAKUSTIKER